

2530 031

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 152/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa E [REDACTED],

T [REDACTED]/Israel, D [REDACTED] R [REDACTED] T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thurn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Es verkennt nicht, daß die vor der Antragstellung schon zum Freiheitsschaden gemachten Angaben zu berücksichtigen waren und eine ausdrückliche Zuordnung dieses Vorbringens zum Entschädigungsanspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht erforderlich war (BGH Rzw 1975, 276). Seine Annahme, daß die in dem ärztlichen Attest vom 8. Mai 1960 enthaltenen Angaben den Anforderungen an die Substantiierung eines Gesundheitsschadens nicht genügten, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es fehlte jeder Hinweis, ob und inwiefern die in dem Attest beschriebenen Krankheiten

- 3 -

mit der Verfolgung in Zusammenhang zu bringen waren.
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt danach nicht vor.

Dr. Thum

Dr. Lang

